

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. Oktober 1951.

294/A.B.  
zu 310/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Spareinlagen der ehemaligen Reichspostbediensteten, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Margaretha mit:

Die Post-Spar- und Darlehensvereine wurden in Anpassung an gleichartige deutsche Einrichtungen nach 1938 für die Post-Direktionsbezirke Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Wien errichtet. Diese Vereine haben die Erlaubnis zum Betrieb der Geschäfte von Kreditunternehmungen erhalten. Es handelt sich demnach um Kreditinstitute, auf welche die Bestimmungen der österreichischen Währungsgesetze Anwendung finden. Da die Zulassung von Vereinen zum Betriebe der Geschäfte von Kreditunternehmungen den österreichischen Gesetzen widerspricht, konnten die Post-Spar- und Darlehensvereine in dieser Form nicht weiter bestehen.

Unabhängig von dieser Frage hat, wie festgestellt wurde, der Liquidator der Einrichtungen des Deutschen Reiches in der Republik Österreich (Post- und Telegraphenverwaltung) die Einstellung der Tätigkeit der Post-Spar- und Darlehensvereine mit 8. Jänner 1946 verfügt. Alle Post- und Telegraphendirektionen in Österreich sind vom Liquidator beauftragt worden, das Vermögen dieser Vereine sicherzustellen. Die satzungsgemäßen Geschäfte werden nicht betrieben. Die Post- und Telegraphendirektionen in Graz, Innsbruck und Linz haben vereinzelt Auszahlungen aus Spareinlagen geleistet und auch Einlagen entgegengenommen.

Der Gesamtstand der Einlagen bei den fünf Spar- und Darlehensvereinen beläuft sich auf rund 9,5 Millionen Schilling. Hierfür sind fast keine Deckungswerte vorhanden. Die Einlagen sind über die damalige Postkasse der Generalpostkasse in Berlin zugeflossen. Letztere hat den Grossteil der Beträge während des Krieges in deutschen Wertpapieren angelegt, für welche heute keine Deckung vorhanden ist. Nur für einen kleinen Teil der Anlagen wurden Wertpapiere deutscher Länder (z.B. 4 % Württembergische Goldpfandbriefe) u.ä. angeschafft, bei denen noch Aussicht besteht, dass im Zuge der neuen deutschen einschlägigen Gesetzesmassnahmen (Wertpapierbereinigungsgesetz) ein gewisser Gegenwert einfließen wird.

**2. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.****25. Oktober 1951.**

- Das Bundesministerium für Finanzen erhebt gegen eine Auszahlung von Guthaben bei den Post-Spar- und Darlehensvereinen unter Beachtung der Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes, BGBl.Nr.250/1947, keine Einwendungen. Die gemäss § 14 Währungsschutzgesetz auf die einzelnen Guthaben entfallenden Bundesschuldverschreibungen 1947 werden nach Bekanntgabe des Erfordernisses durch die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit eine Auszahlung einzelner Guthabensanteile, für die nach den Bestimmungen des Währungsschutzgesetzes eine Barauszahlung durch das kontenführende Institut vorgesehen ist, sich ermöglichen lässt, hängt von den Deckungswerten ab. Da diese nur gering und zur Zeit auch nicht realisierbar sind, kann die Barauszahlung derzeit ohne fremde Hilfe von den Instituten nicht durchgeführt werden. Bundesmittel für eine diesbezügliche Hilfeleistung an diese Institute sind nicht vorgesehen.

Es bleibt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe überlassen, durch Rückstellung von Krediten bzw. Einsparungen die Bedeckung für allfällige Barzahlungen an die Spar- und Darlehensvereine erforderlichfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen sicherzustellen.

-.-.-.-.-.-.-